



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen <Shooting-Star SV e.V.>. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Nach Eintrag in das Vereinsregister lautet der Name <Shooting-Star SV e.V.>
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Durchführung von Wettkämpfen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann eine natürliche Person werden, wenn sie:

- a) volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig ist,
- b) in geordneten, persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- c) ein Führungszeugnis ohne Eintragungen vorliegt,
- d) sich an die freiheitliche demokratische Grundordnung hält und diese voll respektiert (Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatlichkeit),
- d) sich an die Vereinsregeln hält

Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Der Nachweis, dass o.a. Bedingungen erfüllt sind, ist vom Beantragenden in Form von Unterlagen zu erbringen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

Arten der Mitgliedschaft:

- Aktives Mitglied

Ein Aktives Mitglied hat bei Vereinsversammlungen Stimm- und Funktionsrecht.

- Passives Mitglied

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und können innerhalb des Vereines keine Funktion übernehmen. Um am Schießtraining trotzdem teilnehmen zu können, ist eine Mitgliedschaft im BDS erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt

Der Austritt ist jeweils zum Ende des noch laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein bis zum Ende September des Jahres möglich.

Sollten noch Zahlungen offen sein (Jahresbeiträge, Gebühren für Bedürfnisse usw.) sind diese bis zum Ablauf des Jahres zu entrichten oder werden per Inkasso eingetrieben.

2. Ausschluß

Ein Mitglied kann durch:

2.1 Beschluss des Vorstandes

durch Beschluss des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, wenn mindestens einer der Punkte zutrifft:

- a) die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 3 nicht mehr vorliegen
- b) das Vereinsmitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder
- c) es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Mitglied an einer Persönlichkeitsstörung leidet, die Zweifel an der Eignung zum Umgang mit Schusswaffen begründet
- d) sich nicht an die Vereinsregeln hält.

2.2 Ausschluß durch Mitgliedervotum:

Ein Vereinsmitglied kann durch einfache Mehrheit in einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn mindestens einer der oben genannten Punkte a-d gegeben sind.

2.3 Zahlungsverzug

Die Mitgliedschaft endet ohne weitere Voraussetzung, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht **bis zum angegebenen Zahlungsziel** beglichen wurde und der Beitrag auf eine – auch mündliche, per Mail oder telefonisch ausgesprochene Mahnung nicht binnen zwei Woche bezahlt wird. **Eine Änderung des Zahlungszieles ist nach Absprache mit dem Vorstand möglich.**

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

- **Alle Beiträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu begleichen.**
- **Nach Ablauf der 14 Tage erfolgt eine Zahlungserinnerung.**
- **Nach weiteren 14 Tagen werden 10€ Mahngebühren erhoben.**
- **Nach weiteren 14 Tagen werden diese per Inkasso eingetrieben.**

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, erweiterter Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Alle zwei haben Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- a) dem Kassierer/der Kassiererin,
- b) dem Kassenprüfer/der Kassenprüferin,
- c) dem Sportwart/der Sportwartin/Sportwartgruppe Berlin,
- d) dem Sportwart/der Sportwartin/Sportwartgruppe Delmenhorst,
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen besonders:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung und eines Haushaltsberichtes
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme dem/der 1. Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann per Post oder per Email erfolgen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn es ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung bedarf des Antrages von 30% aller Mitglieder unter Angabe der Gründe. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen, gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Geschäfte des Vereins. Eine Überprüfung erfolgt einmal im Jahr. Das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung allen Anwesenden mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit von Stimmen der Mitgliederversammlung kann der Verein beschließen, das Vereinsvermögen auf einen anderen bzw. neuen Verein zu übertragen und den alten Verein aufzulösen. Im Falle der fehlenden $\frac{3}{4}$ Mehrheit von Stimmen der Mitgliederversammlung geht das Vereinsvermögen an „Oxfam“. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein oder Verband angestrebt, so daß die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 31. August 2020 angenommen.

Berlin, 08. Februar 2025